

theils gedruckte Blätter aus dem Lexikon in die Druckerei gegeben habe, sowie, daß circa 750 bis 760 Exemplare gedruckt und bis auf etwa 40 bis 50 Exemplare, welche sich noch in seinem Hause befinden möchten, verkauft seien.

Daß aber eine derartige Benützung eines fremden Werkes die Grenzen einer erlaubten Compilation überschreite und in die Kategorie eines durch die Bundesgesetze verbotenen Nachdrucks falle, kann keinem erheblichen Bedenken unterliegen. Denn es fehlt derselben offensichtlich an den Eigenschaften eines eigenen selbstständigen Geistesproductes, vielmehr ist sie in der That nichts anderes, als ein mechanisches Wiedergeben des ursprünglichen Werks, wobei nur einige stilistische Abänderungen, Auslassungen und Umstellungen vorgenommen und verhältnißmäßig geringfügige und werthlose Zuthaten eingemischt sind, um den platten Nachdruck möglichst zu verhüllen.

Jolly, die Lehre vom Nachdruck §. 10. (Beilageheft zum Archiv für civil. Praxis. XXXV. Band.)

Heydemann, Sammlung der Gutachten des Preuß. Literarischen Sachverständigen-Vereins. Nr. 14, 26, 30, 37.

Was nun aber den Begriff des strafbaren Nachdrucks betrifft, so mag dem Vertheidiger freilich darin Recht gegeben werden, daß, wie insbesondere

Jolly, loco cit. §. 4.

ausführlich nachzuweisen versucht hat, nach unserm heutigen positiven Recht, beruhend auf den deutschen Bundesbeschlüssen, der Nachdruck nicht zum Schutze eines s. g. schriftstellerischen oder Geistes-eigentums verboten, sondern demselben lediglich um deswillen der Charakter eines Delicts beigelegt worden sei, weil er eine Verletzung der Vermögensrechte des Schriftstellers, resp. des Verlegers enthalte. Allein wenn er, der Vertheidiger, hieraus die Unanwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Fall zu deduciren sucht, indem er einwendet, das Conversations-Lexikon sei ein aus circa 20 Bänden bestehendes, alle Gegenstände aus dem Bereich der Wissenschaft und des Lebens umfassendes, ungefähr 30 bis 40 Thlr. kostendes Werk, dessen Anschaffung, wenn nicht eine gewisse Bildung, so doch jedenfalls eine gewisse Wohlhabenheit voraussetze, während die hier in Rede stehende Schrift nur einen oberflächlichen Abriss der Geschichte des Osmanischen Reichs enthalte, dem Inhalte und der Ausstattung nach für die ungebildete und mittellose Classe der Bevölkerung bestimmt sei und im Ladenpreise nur 12 Grote gelte, und lasse sich daher mit apodiktischer Gewißheit behaupten, daß durch den Verkauf der letzteren Schrift dem Verleger des Conversations-Lexikons in dem Absatz seines Werkes kein pecuniärer Schaden, also keine Vermögensverletzung entstanden sei, oder irgend entstehen könne, so ist das augenscheinlich irrig.

Denn einerseits liegt klar am Tage, daß die Herausgabe der incriminirten Schrift geschah, um daraus einen Vermögensvorteil zu ziehen, also in gewinnstüchtiger Absicht, und andererseits hat das Werk, aus dem sie nachgedruckt wurde, das Conversations-Lexikon, unbestritten unter allen Umständen einen positiven Vermögenswerth, dessen Beeinträchtigung durch die unbefugte mechanische Vervielfältigung und Verbreitung des Inhalts des Werks immer möglich bleibt. Nur da, wo ein literarisches Erzeugniß wegen seiner Beschaffenheit oder wegen der Absicht seines Verfassers schlechthin keinen Vermögenswerth repräsentirte, darf die Möglichkeit einer Verletzung desselben als ausgeschlossen angenommen werden. In einem Falle aber, wie der vorliegende, kann wenigstens der Verleger des Conversations-Lexikons beschädigt sein und muß demnach für berechtigt erachtet werden, gegen die bereits erlittene oder zu befürchtende Beschädigung mit dem nach Wort und Geist der Bundesbeschlüsse auf einen derartigen Fall zu beziehenden Verbot des Nachdrucks sich zu schützen. Diese aus der Natur der Sache sich erge-

bende Ansicht hat auch unter den Schriftstellern über die vorliegende Materie stets Anerkennung gefunden, indem namentlich

Jolly, loco cit. S. 79.

sagt:

„Wenn Jemand ein Buch, dessen Verbreitung unter den unbemittelten Ständen er für wünschenswerth hält, ohne Einwilligung des Autors oder Verlegers mechanisch vervielfältigt und unentgeltlich, also ohne gewinnstüchtige Absicht verbreiten läßt und zwar mit der größten Gewissenhaftigkeit nur an solche Leute, welche voraussichtlich das Buch nicht würden gekauft haben, also mit dem erkenntlichen Bestreben, den Autor oder Verleger nicht zu beschädigen: so würde hier doch die Klage wegen Nachdrucks begründet sein, indem die Möglichkeit des Absatzes der von dem Berechtigten gedruckten Exemplare durch die Vervielfältigung und Verbreitung noch anderer jedenfalls vermindert und dadurch dem Verlagsberechtigten ein Vermögensnachtheil veranlaßt worden ist, sollte derselbe auch verhältnißmäßig sehr klein und bewandten Umständen nach in seinem wirklichen Betrage sehr schwer zu ermitteln sein.“

(Fortsetzung in Nr. 106.)

Miscellen.

Aus Amerika. — Die Idee des Hrn. Witter in St. Louis, durch Hinterlegung von 25,000 fl. die deutschen Verleger zu bewegen, im Staate Missouri Commissionlager zu etabliren, ist aus der Frankfurter Postzeitung auch in einige hiesige deutsche Zeitungen als Curiosum übergegangen. Nur die totalste Verleugnung des amerikanischen deutschen Buchhandels kann einem solchen Plane „unabsehbare Tragweite“ beimessen, wenn nicht etwa damit gemeint sein soll, daß die deutschen Herren Verleger einen bestimmten Theil ihres Verlages wegschickten, mit der Gewißheit, die Saldi in „unabsehbarer Tragweite“ zu sehen. Der Westen consumirt nur einen kleinen Theil der in Amerika zu verkaufenden deutschen Literatur und kann seiner natürlichen Lage nach nur vom Osten assortirt werden. Außerdem, welche geringe Bedeutung haben 25,000 fl. (= 10,000 Doll.), wenn sie als Garantie dienen sollen! Wer nur einigermaßen weiß, was wirkliche Importeure deutscher Literatur nach Deutschland zu zahlen haben, kann keine Veranlassung finden, einem so unpraktischen und gewagten Plane beizustimmen. So hat z. B. in Philadelphia ein einziges Haus vom 1. Januar bis 18. Juli d. J. für deutsche Literatur deutschen Häusern 19,338 Doll. 16 Cts. (= 48,345 fl. 24 Kr.) baar gezahlt und wird in der anderen Hälfte des Jahres gewiß ähnliche Summen zu decken haben. Wir sind in dem Falle, diese Angaben nach einer uns vorliegenden Liste der gezahlten Posten machen zu können, und werden eine Copie davon an Hrn. Köhler in Leipzig einschicken, um dieser Mittheilung den richtigen Standpunkt zu sichern. Dasselbe Geschäft hat nun nach eben vollendeter Inventur ein festes Lager von mehr als 80,000 Doll. (= 200,000 fl.) Einkaufspreise, und selbst ein Lager dieses Umfanges reicht nur unvollkommen aus, um den Bedarf des Geschäfts befriedigend zu decken. Welche Wichtigkeit kann daher ein Commission-Lager für den deutschen sowohl als amerikanischen Buchhandel haben, wogegen nur 10,000 Doll. Garantie geboten werden?

H. L.

Entgegnung.

In Bezug auf die Zuschrift an die Redaction auf S. 1457 d. Bl. erkläre ich hiermit, daß Herr Aue (Franz Köhler's Buchbdlg.) in Stuttgart seit Neujahr nicht mehr Verleger der Pomologischen Monatschrift ist, da dieselbe seit jener Zeit in meinem Selbstverlage erscheint, nach Uebereinkunft aber die Firma auf dem Blatte die zeitberige blieb. Liegt also in der am angeführten Orte abgedruckten Anzeige eine Schuld, so trifft sie Niemanden als mich.

Hohenheim, den 13. August 1857.

Garteninspector Ed. Lucas.